



ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN

LANDRATSBESCHLUSS ÜBER DEN BEITRITT ZUR INTERKANTONALEN VEREINBARUNG VOM 15. NOVEMBER 2019 ÜBER DAS ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGS WESEN (IVÖB)

GESETZ ZUR INTERKANTONALEN VEREINBARUNG ÜBER DAS ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGSWESEN (IVÖBG)

Ergebnis der Vernehmlassung

Titel:	Öffentliches Beschaffungswesen	Typ:	Bericht Direktion	Version:	
Thema:	Ergebnis der Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	10.03.23
Autor:		Status:		DruckDatum:	28.02.2023
Ablage/Name:	Ergebnis der Vernehmlassung			Registratur:	2019.NWBD 52

Inhalt

1	Abkürzungen	4
2	Einleitung	5
3	Gesamturteil	6
3.1	Allgemeine Bemerkungen	6
3.2	Zusammenfassung	8
4	Bemerkungen im Einzelnen	8

1 Abkürzungen

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, werden hier die Abkürzungen aller Vernehmlassungsteilnehmenden aufgeführt.

Parteien

Die Mitte	Die Mitte
FDP	FDP.Die Liberalen
GLP	Grünliberale
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei

Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen

Weitere

BVUW	Baumeisterverband Unterwalden
IVöB-AK	IVöB-Aufsichtskommission
NGV	Nidwaldner Gewerbeverband
NSV	Nidwaldner Sachversicherung

2 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 569 vom 18. Oktober 2022 die Entwürfe zum Beitritt des Kantons Nidwalden zur Interkantonalen Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) sowie zum Gesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG) verabschiedet und die Entwürfe bis zum 20. Januar 2023 in die externe Vernehmlassung gegeben.

Zur Vernehmlassung wurden die im Landrat vertretenen politischen Parteien (6), die Jungparteien (4), die politischen Gemeinden (11), die Gemeindepräsidentenkonferenz, die Schulgemeinden (4), die Kontrollkommission gemäss Submissionsgesetz (neu Vergabekontrollkommission), weitere Auftraggeberinnen und Auftraggeber (10) sowie Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer (3) eingeladen.

	Stellungnahmen eingeladenener Vernehmlassungsteilnehmer	Spontane Stellungnahmen	Verzicht auf Stellungnahme / Keine Stellungnahme
Im Landrat vertretene Parteien	6		--
Jungparteien	--		4
Politische Gemeinden	11		--
Gemeindepräsidentenkonferenz	--		1
Schulgemeinden	--		4
Kontrollkommission gemäss Submissionsgesetz (neu Vergabekontrollkommission)	1		
weitere Auftraggeberinnen und Auftraggeber	1		9
Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer	2		1
Total	21		19

3 Gesamturteil

3.1 Allgemeine Bemerkungen

FDP

Die FDP. Die Liberalen Nidwalden begrüsst den Beitritt zur neuen Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen. Die zur Vernehmlassung bereitgestellten Gesetzesentwürfe und die darin vorgeschlagenen Anpassungen erachtet sie passend und sinnvoll.

Die Mitte

Der Kanton Nidwalden ist Mitglied der IVöB 1994/2001. Diese Vereinbarung harmonisierte bereits bestimmte Grundzüge des öffentlichen Beschaffungsrechts der Kantone, liess aber noch vermehrt Spielraum für kantonales Recht. Der Beitritt des Kantons Nidwalden zur Interkantonalen Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019) unterstützen wir.

SVP

Die Revision über das öffentliche Beschaffungswesen (BÖB) und IVÖB 2019 wird von der SVP Nidwalden begrüsst. Der damit bei den öffentlichen Beschaffungen einhergehende Paradigmawechsel, weg vom reinen Preisfokus und hin zu einem Qualitätswettbewerb, wird nicht zuletzt für die Beschaffung als grosse Chance gewertet. Dass mit der parallelen Revision von BÖB und IVÖB 2019 das Bundesgesetz und die kantonalen Bestimmungen aufeinander abgestimmt und einander angeglichen wurden, stärkt den Schweizer Binnenmarkt. Der Beitritt der Kantone zur IVÖB 2019 als konsequenter und notwendiger Schritt hierzu ermöglicht es, dem angestrebten Harmonisierungsziel tatsächlich zum Durchbruch zu verhelfen. Um dieser Zielsetzung auch wirklich nachzuleben, ist es uns wichtig, dass der Kanton beim Erlass von weitergehenden oder von der IVÖB abweichenden Bestimmungen bei den Zuschlagskriterien berücksichtigt.

Der Beitritt des Kantons Nidwalden zur revidierten IVÖB 2019 wird sehr begrüsst. Die revidierte IVÖB 2019 setzt neue Akzente und verfolgt damit auch aus Sicht der Regionalen Wirtschaft wichtige Anliegen.

Grüne

Die Grünen Nidwalden unterstützen grundsätzlich den Paradigmenwechsel von einem Preiswettbewerb hin zum Qualitätswettbewerb. Damit soll Preis-Dumping nicht mehr möglich sein und soziale und ökologische Standards stärker gewichtet werden. Dies führt im Sinn der Grünen Nidwalden zur Stärkung der lokalen und heimischen Wirtschaft.

Grünliberale

Die GLP Nidwalden (NW) begrüsst die erfolgte Totalrevision der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen und den Beitritt Nidwaldens zur IVöB 2019. Mit der IVöB 2019 wird das Beschaffungsrecht harmonisiert und die damit verbundenen Abläufe in den Konkordatskantonen standardisiert. Dies führt zu wesentlichen Vereinfachungen für die Anbieter und senkt die Kosten im öffentlichen Beschaffungswesen.

Die GLP NW bewertet insbesondere den Paradigmenwechsel vom reinen Preiswettbewerb hin zum Qualitätswettbewerb bzw. vom «wirtschaftlich günstigsten» hin zum «vorteilhaftesten» Angebot als positiv. Es ist sehr erfreulich, dass die Zuschlagskriterien «Lebenszykluskosten» und «Nachhaltigkeit» – in ihren drei Dimensionen Wirtschaftlichkeit, Ökologie und Soziales – in Art. 29 Abs. 1 IVöB Eingang gefunden haben. Auch dass öffentliche Aufträge in Zukunft nur noch an Anbieter vergeben werden dürfen, welche mindestens die am Ort der Leistung

geltenden rechtlichen Vorschriften zur Lohngleichheit und zum Umweltschutz einhalten (Art. 12 IvöB) ist sehr zu begrüßen. Die GLP NW erwartet jedoch, dass der Kanton nach Inkrafttreten der Vereinbarung die neuen Vorgaben zügig umsetzt und die Kriterien «Lebenszykluskosten» und «Nachhaltigkeit» wo immer sinnvoll möglich auch in der Praxis anwendet.

SP

Die SP Nidwalden unterstützt eine verbesserte Anwenderfreundlichkeit, welche für die Anbieterinnen und Anbieter den administrativen Aufwand vermindert. Auch ist begrüßenswert, dass durch diese Harmonisierung eine verbesserte Rechtssicherheit einhergeht. Der Marktzutritt wird vereinheitlicht und damit auch für Anbieterinnen und Anbieter mit bescheidenen personellen und finanziellen Ressourcen erleichtert. Das vergrößert den Wettbewerb und wird sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit auswirken.

Weiter begrüßen wir die Absicht, dass die Vorlage Massnahmen gegen Kollusion und Korruption beinhaltet, sich weg vom reinen Preis- hin zum Qualitätswettbewerb bewegt und damit unter anderem auch soziale und ökologische Standards aufnimmt. Erfreut nehmen wir zur Kenntnis, dass die Vorlage ein jahrelanges Anliegen der SP erfüllt, dass nicht mehr das wirtschaftlich günstigste (billigste), sondern das vorteilhafteste Angebot den Zuschlag erhalten soll. Das Ansinnen die Vollkosten über den ganzen Lebenszyklus zu rechnen, birgt die Gefahr, dass die Angebote inhaltlich komplexer und dadurch aufwändiger werden. Im Sinne der Nachhaltigkeit ist dies jedoch zielführend.

Gemeinden

Zustimmend: BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL

Baumeisterverband Unterwalden

Grundsätzlich lässt sich aus Sicht des Baumeisterverbandes Unterwalden (BVUW) festhalten, dass das öffentliche Beschaffungswesen im Kanton Nidwalden in Bezug auf die Verfahrensabläufe, die Transparenz und den Rechtsschutz einen hohen Standard aufweist. Die revidierte und direkt anwendbare IvöB enthält nach unserer Beurteilung keine Inhalte, welche fundamentale Veränderungen an der bisherigen Praxis notwendig machen. Aus diesem Grund konzentrieren wir uns in der Stellungnahme auf Aspekte, welche in der revidierten IvöB neu sind. Mit der weitgehenden Vereinheitlichung des Beschaffungsrechtes des Bundes (BöB) und dem Beschaffungsrecht der Kantone (IvöB), sowie dessen subsidiärer Anwendung auf Gemeindeebene, entfallen das bisherige kantonale Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen sowie die Vollzugsverordnung zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen. Die Verfahrensabläufe werden harmonisiert und die Rechtssicherheit erhöht. Diese Bestrebungen finden die ausdrückliche Zustimmung des BVUW. Bedeutsam erachten wir den erkennbaren "Paradigmenwechsel" – weg vom reinen Preiswettbewerb, hin zu einem verstärkten Qualitätswettbewerb, der sich letztendlich neu in der Vergabe an das "vorteilhafteste Angebot" manifestiert. Die ausdrückliche Verpflichtung der Kantone gegen Interessenkonflikte, unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption vorzugehen, ist eine weitere wichtige Neuerung der revidierten IvöB. Diese Rechtsgrundlage ist Voraussetzung für einen fairen Wettbewerb, der allen Anbietern dieselben Chancen eröffnet, und findet die ungeteilte Unterstützung des BVUW. Der BVUW unterstützt das Anliegen, dass der Kanton Nidwalden der IvöB beitrifft. Dies jedoch verbunden mit der klaren Erwartung, dass in der Umsetzung und Anwendung der IvöB, wo der Kanton Nidwalden einen gewissen Spielraum hat, die neuen zur Verfügung stehenden Instrumente auch umfassend eingesetzt werden, welche einen wirkungsvollen Qualitätswettbewerb bewirken werden. Dabei geht es insbesondere um die Zuschlagskriterien, die auf den Preis wirken.

Nidwaldner Gewerbeverband

Der Nidwaldner Gewerbeverband begrüsst den Beitritt des Kantons Nidwalden zum Konkordat.

3.2 Zusammenfassung

Der Beitritt zur IvöB 2019 wird von allen im Landrat vertretenen Parteien, den politischen Gemeinden, dem Baumeisterverband, dem Gewerbeverband und der NSV begrüsst und auch sonst äusserte sich kein Vernehmlassungsteilnehmender negativ dazu.

Als Änderungsanträge zum Gesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IvöBG) wird von einer Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden die Ergänzung mit dem Zuschlagskriterium "unterschiedliche Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird" (sogenannte Preisniveau-Klausel) sowie "Verlässlichkeit des Preises" gefordert. Ein einzelner Vernehmlassungsteilnehmer beantragt zudem, zwei weitere Bestimmungen ins IvöBG aufzunehmen (keine Entschädigung der Anbieterinnen und Anbieter sowie Bezeichnung der für die Vergabe zuständigen Stellen).

4 Bemerkungen im Einzelnen

Beitritt zur IvöB	Anregungen/Bemerkungen	Wer	Stellungnahme RR
Zustimmung zum Beitritt	FDP, Die Mitte, SVP, GN, SP, GLP, alle Gemeinden, BVUW, NGV und NSV begrüssen alle den Beitritt zur IVöB 2019.		Kenntnisnahme
Zustimmung zum Paradigmenwechsel	In der Parlamentsberatung zum Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) sowie in der Ausarbeitung der IVöB 2019 war immer wieder die Rede von einem Paradigmenwechsel: Man will weg vom reinen Preiswettbewerb und somit den Qualitätswettbewerb stärken. Diese Haltung unterstützen wir. Generell soll das Preis-Dumping nicht mehr möglich sein, sondern es sollen die sozialen und ökologische Standards stärker berücksichtigt und eingehalten werden. Zudem werden mehr Nachhaltigkeit und mehr Innovation gefordert. In der IVöB 2019 kommt dies insofern zum Ausdruck, als dass neu das vorteilhafteste (Art. 41 IVöB 2019) und nicht mehr das wirtschaftlich günstigste (Art. 7 SubmG) Angebot den Zuschlag erhält. Bereits bisher konnten vorgängig definierte Zuschlagskriterien, wie beispielsweise die Qualität, Ästhetik, Nachhaltigkeit, Kreativität und weitere, berücksichtigt werden. Es handelt sich somit nicht primär um eine gesetzliche Anpassung, sondern um eine neue Vergabekultur. Wo immer möglich, sind die Vollkosten über den ganzen Lebenszyklus zu rechnen. Beschaffungen werden inhaltlich tendenziell komplexer. Ausschreibungen erfordern mehr Know-how, Ressourcen und Zeit. Für eine erfolgreiche Umsetzung werden Beschaffungsstellen sowie Anbieterinnen und Anbieter gleichermaßen gefordert sein.	Die Mitte	Kenntnisnahme
Harmonisierung	Die Harmonisierung der nationalen Beschaffungsrechtsordnungen wird begrüsst und bringt auch kantonaler und kommunaler Ebene sicher Vorteile mit sich. Für die Anbieterinnen und Anbieter ergibt das neue Recht eine administrative Vereinfachung, da überall im Schweizer Markt die gleichen Verfahrensbestimmungen gelten.	BEC DAL EMT EBÜ HER ODO	Kenntnisnahme

Zuschlagskriterien als Kann-Kriterien	Die Mitte Nidwalden fest, dass mit Ausnahme der Qualität und des Preises alle in Art. 29 Abs. 1 BöB und in der IVöB genannten ergänzenden Kriterien Kann- und nicht Muss-Kriterien sind.	Die Mitte	Kenntnisnahme
Schulung	Der Aufwand für die Einführung der IVöB 2019 (Schulungen und Beratungen sowie Mehraufwand bei den Ausschreibungen) darf nicht unterschätzt werden. Auch die Gemeinden müssen sich mit einer neuen gesetzlichen Grundlage vertraut machen. Es wird vom Kanton erwartet, dass die vom Bund und Kantonen erarbeiteten Mustervorlagen und Leitfäden den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden und dass auch die mit Vergaben betroffenen Personen der Gemeinden geschult werden.	BEC DAL EBÜ HER ODO	Kenntnisnahme Bereits jetzt bestehen unter www.trias.ch ein Beschaffungsleitfaden sowie auf der Webseite der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren KBOB www.kbob.admin.ch Mustervorlagen und Hilfsmittel. Zudem werden soweit erforderlich zusätzliche Kantonale Schulung und Unterlagen erarbeitet.
Schulung	Der zu leistende Initialaufwand für den Aufbau des nötigen Fachwissens leitet die Gemeinde Emmetten gerne.	EMT	Kenntnisnahme vgl. nachfolgende Bemerkungen
IVöBG	Anregungen/Bemerkungen	Wer	Stellungnahme RR
Art. 1	<i>Keine Bemerkungen</i>		
Art. 2	<p>Die Komplexität im Beschaffungswesen wird grösser und für eine erfolgreiche Umsetzung ist eine effiziente und zuverlässige Kontrollinstanz von Nöten. Aus Sicht der Grünen Nidwalden ist zu prüfen, wie die Kontrollinstanzen im Beschaffungswesen mit den Zentralschweizer Kantone abgestimmt werden können. Dies würde zu mehr Professionalität und Ressourceneffizienz führen. Überkantonale Kontrollinstanzen kennt man auch von anderen Bereichen wie beispielsweise der Stiftungsaufsicht ZBSA. In diesem Zusammenhang bemängeln die Grünen Nidwalden jegliche Aussagen, wie die Kontrollen in Zukunft organisiert werden sollen. Es wird zwar erwähnt, dass die Kontrollen bereichsweise durch die zuständigen Direktionen erfolgen werden, dies wird jedoch nur wie bisher bei den ordentlichen Prozessen und Bewilligungen geschehen, welche durch die Ämter ohnehin durchzuführen sind. Die Grünen Nidwalden fordern einen Kriterienkatalog zur Kontrolle der Vergaben und einen klaren Prozess wie die Vergaben stichprobenmässig kontrolliert werden. Und dies nicht nur wenn es Klägerinnen und Kläger bei einem Vergabeprozess gibt. Denkbar in diesem Zusammenhang ist eine aktivere Rolle der kantonalen IVöB-Aufsichtskommission. Weiter ist aus Sicht der Grünen Nidwalden nicht klar, inwiefern der Kanton und die Gemeinden die weichen Faktoren im Umwelt- und Sozialbereich kontrollieren wollen. Die Grünen Nidwalden fordern bei Vergaben im öffentlichen Beschaffungswesen regelmässige Durchführungen von Lohngleichheitskontrollen und Kontrollen des geltenden Umweltrechts.</p> <p>Grundlagen zur Kontrolle: In der Musterbotschaft Version 1.0 vom 16. Januar 2020 werden in den Anhängen 3 und 4 „Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)“ und „Masgebliche Übereinkommen zum Schutz der Umwelt und</p>	GN	Kenntnisnahme Anbieterinnen und Anbieter haben zusammen mit ihrem Angebot eine Selbstdeklaration abzugeben. Die Vergabebehörden können die Einhaltung der Anforderungen nach Art. 12 Abs. 1-3 IVöB 2019 selbst kontrollieren oder die Kontrolle Dritten übertragen, soweit diese Aufgabe nicht einer spezialgesetzlichen Behörde oder einer anderen geeigneten Instanz, insbesondere einem paritätischen Kontrollorgan, übertragen wurde (vgl. Art. 12 Abs. 5 IVöB 2019). Bei Nichteinhaltung droht ein Ausschluss der Anbieterin bzw. des Anbieters (vgl. Art. 44 insb. Abs. 2 Bst. f). Zudem besteht eine unabhängige Kontrollbehörde (IVöB- Aufsichtskommission), welche Sanktionsmöglichkeiten gemäss Art. 45 IVöB hat.

	<p>der natürlichen Ressourcen“ angefügt. Die Inhalte dieser Anhänge gelten als Grundlagen für die Kontrollen. Bei genauerer Betrachtung sind diese Quellen und Erkenntnisse veraltet und entsprechen nicht mehr den aktuellen Standards und Erkenntnissen. So findet beispielsweise das Pariser Klimaabkommen, das 197 Vertragsparteien unter anderem auch die Schweiz beschlossen und ratifiziert haben, kein Eingang in der Musterbotschaft. Die Grünen Nidwalden fordern den Regierungsrat auf sich proaktiv für die Erneuerung der Anhänge einzusetzen.</p>		
Art. 2	<p>Zu Art. 2 Abs. 2 EG IVöB: Wie erhält die IVöB-Aufsichtskommission (nachfolgend IVöB-AK) Kenntnis davon, dass ein Strafverfahren läuft?</p> <p>Im Moment ist Art. 2 Abs. 2 EG IVöB so formuliert, dass die IVöB-AK Akteneinsicht verlangen kann, wenn ein Sachverhalt nach Art. 44 Abs. 1 lit. c oder e und Abs. 2 lit. b, f oder g IVöB zu beurteilen ist. Was ist, wenn sie das nicht weiss? Wird die Staatsanwaltschaft Akteneinsicht gewähren, wenn die IVöB-AK ihr schreibt, es bestehe ein Verdacht, dass bei XY ein Sachverhalt nach Art. 44 IVöB vorliege?</p> <p>Die Kontrollkommission ersucht darum, dass im Bericht explizit festgehalten wird, dass der IVöB-AK Akteneinsicht zu gewähren ist, sofern mindestens ein Verdacht auf Beurteilung eines Falles nach Art. 44 Abs. 1 lit. c oder e und Abs. 2 lit. b, f oder g IVöB gegeben ist.</p>	IVöB-AK	<p>Gutheissung</p> <p>Die Staatsanwaltschaft hat der IVöB-Aufsichtskommission Akteneinsichtsrecht zu gewähren, wenn von dieser hinreichende Anhaltspunkte dargelegt werden und somit ein Verdacht besteht, dass ein Sachverhalt gemäss Art. 44 Abs. 1 Bst. c oder e oder Abs. 2 Bst. b, f oder g IVöB zu beurteilen ist.</p>
Art. 3	<p>Es wird begrüsst, dass im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens Veröffentlichungen ausschliesslich auf der gemeinsamen von Bund und Kantonen betriebenen Internetplattform (simap.ch) erfolgen. Dies hat sich bisher bewährt und gilt weiterhin für das offene und selektive Verfahren.</p>	BEC DAL EBÜ	Kenntnisnahme
Art. 4	<p>Ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Dies wird als sinnvoll erachtet. Unter dem massgebenden Auftragswert für das Einladungsverfahren liegende Aufträge können damit weiterhin einfach und schnell vergeben werden.</p>	BEC DAL EBÜ	Kenntnisnahme
Art. 5	<i>Keine Bemerkungen</i>		
<p>Zusätzlich beantragte Bestimmung</p> <p>«unterschiedliche Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird» sogenannte Preisniveau-Klausel</p>	<p>Da nicht alle im Bundesgesetz (172.056.1 Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) vom 21. Juni 2019) enthaltenen Zuschlagskriterien in die IVöB übernommen wurden, droht ein Regulierungsdschungel. Wir beantragen daher, die in der IVöB fehlenden Kriterien («Preisniveau» sowie «Verlässlichkeit des Preises») in die kantonalen Rechtsgrundlagen aufzunehmen. Nur mit der «Preisniveau-Klausel» wird Gleiches mit Gleichem verglichen und unterstützt eine konkurrenzfähige Marktwirtschaft. Die durch Ungleichheit bei der Kaufkraft entstandene Diskriminierung von Unternehmen, die in einem Land mit hohem Preisniveau produzieren, kann so eliminiert werden. Dass die in Art. 29 Abs. 1 IVöB enthaltene Liste der Zuschlagskriterien durch die kantonalen Parlamente ergänzt werden kann, haben die Kantone AG, AI, BL, LU, SO, SZ und TG bereits bewiesen. Nach heutigem Beschaffungsrecht werden in der Schweiz produzierende Unternehmen gegenüber der ausländischen Konkurrenz teilweise diskriminiert. Bietet ein ausländisches Unternehmen ein Produkt zu einem tieferen Preis an, bekommt es den</p>	FDP	<p>Ablehnung</p> <p>Vor allem rechtliche Probleme, das Hauptproblem der Umsetzung sowie die fehlende Notwendigkeit sprechen gegen die Aufnahme eines zusätzlichen Zuschlagskriterium der Preisniveau-Klausel. Zur detaillierteren Begründung wird auf den Bericht an den Landrat Ziff. 5.2.1 verwiesen.</p>

	<p>Zuschlag bei sonst gleicher Bewertung. Das Produktionskostenniveau (z.B. Lohnniveau, Lohnnebenkosten, Beschaffungskosten, Infrastrukturkosten) werden dabei nicht berücksichtigt und wie man weiss, sind die Produktionskosten im Ausland oft deutlich tiefer als in der Schweiz. Die Folgen daraus sind, dass immer mehr Aufträge von der öffentlichen Hand ins Ausland vergeben werden (müssen). Die Betriebe in der Schweiz werden bestraft, und über kurz oder lang wird ihre Produktion eingestellt oder zukünftig ins Ausland verlagert. In der Schweiz gehen nebst Arbeits- und Ausbildungsplätzen auch Steuereinnahmen verloren.</p>		
<p>Zusätzlich beantragte Bestimmung</p> <p>«unterschiedliche Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird» sogenannte Preisniveau-Klausel</p>	<p>Für Die Mitte Nidwalden sind für den Werkplatz Schweiz (Nidwalden) weitere Kriterien von Relevanz. So weist die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) etwa für das Gewerbe und die KMU einen gravierenden Mangel auf: Die im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB; Beschluss der eidgenössischen Räte im Juni 2019, Inkraftsetzung per 1. Januar 2021) enthaltenen Zuschlagskriterien «Unterschiedliche Preisniveaus in den Ländern, in welchen eine Leistung erbracht wird» und «Verlässlichkeit des Preises» sind in der IVöB nicht enthalten. Bei Aufträgen vom Bund gelten damit andere Zuschlagskriterien als bei Aufträgen von den Kantonen und Gemeinden – ein Regulierungsdschungel droht, das Harmonisierungsziel droht zu scheitern.</p> <p>Für uns ist das Preisniveau-Kriterium für den Werkplatz Schweiz wichtig. Es ist offensichtlich, dass ein in einem Tiefpreisland (beispielsweise Tschechien, Rumänien, etc.) produzierendes Unternehmen zu ganz anderen Preisen offerieren kann als ein Schweizer Unternehmen. Die Löhne, Lohnneben- und Infrastrukturkosten sind dort um ein Vielfaches tiefer bzw. das Preisniveau ist in jenen Ländern ganz grundsätzlich niedriger. Ohne Berücksichtigung des Preisniveaus kann ein Unternehmen mit einem preislich unwesentlich tieferen Angebot das Schweizer Unternehmen «ausschalten» und gleichzeitig ein für seine Verhältnisse enormen Gewinn einstreichen. Das ist unfair gegenüber den Schweizer Unternehmen, die in einem Land wie der Schweiz mit hohem Preisniveau nicht günstiger produzieren können, hier Arbeitsplätze und Lehrstellen anbieten und Steuern bezahlen. Ohne Preisniveau-Berücksichtigung werden vermehrt Arbeitsplätze in Billigländer verlagert, das Lohndumping nimmt zu, Arbeitsplätze und Steuereinnahmen gehen verloren und Leistungen werden aus dem fernen Ausland importiert, was auch ökologisch nicht sinnvoll ist. Gemäss Informationen FairPlay Public (Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft, öffentliches Beschaffungswesen) hat der Gesetzgebungsprozess unter anderem in den Kantonen AG, AI, BL, LU, SO, SZ und TG gezeigt, dass die Erweiterung möglich ist und vom InöB der BPUK auch akzeptiert wird.</p>	Die Mitte	<p>Ablehnung</p> <p>Vgl. vorangehende Bemerkungen</p>
<p>Zusätzlich beantragte Bestimmung</p> <p>«unterschiedliche Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht</p>	<p>Im Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen sind folgende Bestimmung aufzunehmen:</p> <p>Zuschlagskriterien (Art. 29 IVöB)</p> <p>Zusätzlich zu den in Artikel 29 IVöB erwähnten Kriterien können, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, die Kriterien «unterschiedliche Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung</p>	SVP	<p>Ablehnung</p> <p>Vgl. vorangehende Bemerkungen</p>

wird» sogenannte Preisniveau- Klausel	erbracht wird» und «Verlässlichkeit des Preises» berücksichtigt werden.		
Zusätzlich beantragte Bestimmung «unterschiedliche Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird» sogenannte Preisniveau-Klausel	Ein Unternehmen in einem Billiglohnland kann zu ganz anderen Preisen offerieren als ein Unternehmen in Nidwalden. Die Löhne, Lohnneben- und Infrastrukturkosten sind dort einiges tiefer. Ohne Berücksichtigung des Preisniveaus kann ein Unternehmen mit einem preislich tieferen Angebot das Nidwaldner Unternehmen benachteiligen und gleichzeitig ein für seine Verhältnisse enormen Gewinn einstreichen. Das ist unfair gegenüber unseren heimischen und lokalen Unternehmen, die in einem Land wie der Schweiz mit hohem Preisniveau nicht günstiger produzieren können. Es ist für eine funktionierende Wirtschaft und Gesellschaft wichtig, dass in Nidwalden und in der Schweiz Arbeitsplätze und Lehrstellen angeboten und Steuern bezahlt werden. Ohne Berücksichtigung des Preisniveaus werden vermehrt Arbeitsplätze ins billigere Ausland verlagert, das Lohndumping nimmt zu, Arbeitsplätze und Steuereinnahmen gehen verloren und lokale Leistungen werden importiert, was ökologisch bedenklich und zu verhindern ist. Darum fordern die Grünen Nidwalden eine Konkretisierung des Art. 29 IVöB 1 Die Auftraggeberin prüft die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien. Sie berücksichtigt, "unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz", neben dem Preis und der Qualität einer Leistung, insbesondere Kriterien wie Zweckmässigkeit, (...), "die unterschiedlichen Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird, Verlässlichkeit des Preises" (...),	GN	Ablehnung Vgl. vorangehende Bemerkungen
Zusätzlich beantragte Bestimmung «unterschiedliche Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird» sogenannte Preisniveau-Klausel	Es erschliesst sich der der SP Nidwalden nicht, wieso das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) die beiden Zuschlagskriterien «unterschiedliche Preisniveaus» und «Verlässlichkeit des Preises» beinhaltet, aber in der IVöB keine Aufnahme findet. Wieso gelten bei Bundesaufträgen andere Zuschlagskriterien wie bei Aufträgen von Kanton und Gemeinde? Wird hier die Absicht der Harmonisierung genüge geleistet? Die SP Nidwalden ist der Meinung diese beiden Zuschlagskriterien gehören in die Vereinbarung. Die Aufnahme des Kriteriums der «unterschiedlichen Preisniveaus» hebt die Ungleichheit und damit einhergehend die Diskriminierung der Hochpreisinsel Schweiz auf und stärkt unseren Werk- und Ausbildungsplatz.	SP	Ablehnung Vgl. vorangehende Bemerkungen
Zusätzlich beantragte Bestimmung «unterschiedliche Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird» sogenannte Preisniveau-Klausel	In verschiedenen Kantonen wurden die kantonalen Einführungsgesetze zur IVöB 2019 mit den zusätzlichen Kriterien «unterschiedliches Preisniveau» und «Verlässlichkeit des Preises» ergänzt. Diesbezüglich anerkennt die GLP NW einerseits das Anliegen des Nidwaldner Gewerbes nach einem fairen Wettbewerb hinsichtlich der Preisgestaltung. Andererseits nehmen wir von der Haltung der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) Kenntnis, wonach das Kriterium des Preisniveaus in der Praxis kaum umsetzbar sei. Beispielhaft seien die Produktionsketten oft über mehrere Länder verteilt. Deshalb müssten diese zur Bewertung des	GLP	Kenntnisnahme Der Regierungsrat teilt die Ansicht, dass das Kriterium des Preisniveaus in der Praxis kaum umsetzbar ist, weshalb auf dieses zusätzliche Zuschlagskriterium zu verzichten ist. Zudem bestehen alternative Ansätze zur zulässigen Stärkung inländischer Anbieter. Zur

	<p>Preisniveaus anteilmässig aufgeschlüsselt und unterschiedlich bewertet werden. Zudem müssten sämtliche Produkte oder Dienstleistungen von lokalen Unternehmen daraufhin geprüft werden, ob sie zu relevanten Teilen im Ausland gefertigt bzw. erstellt wurden. Die Bewertung eines solchen Preisniveau-Kriteriums sei in der Praxis schwierig und wenn, dann nur mit unverhältnismässigem Administrativaufwand, umzusetzen. Die GLP NW befürwortet die Aufnahme des Preisniveau-Kriteriums erst dann, wenn klar ist, dass dieses rechtlich und praktisch umsetzbar ist.</p> <p>Schliesslich verweisen wir darauf, dass bei der Anwendung des Zuschlagskriteriums «Nachhaltigkeit» lokale Anbieter grundsätzlich grössere Chancen haben als Anbieter aus dem fernen Ausland. Schliesslich können innovative, inländische Unternehmen auch mittels des Kriteriums «Innovationsgehalt» punkten. Die Aufnahme der Preisniveau-Klausel würde aus Sicht der GLP NW zu einer Rechtsunsicherheit führen und das Verfahren für die beschaffenden Stellen keineswegs vereinfachen.</p>		detaillierteren Begründung wird auf den Bericht an den Landrat Ziff. 5.2.1 verwiesen.
<p>Zusätzlich beantragte Bestimmung</p> <p>«unterschiedliche Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird» sogenannte Preisniveau-Klausel</p>	<p>Die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) weist einen für das Gewerbe und die KMU gravierenden Mangel auf: Die im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, Beschluss der eidgenössischen Räte im Juni 2019, Inkrafttreten per 1. Januar 2021) enthaltenen Zuschlagskriterien «Unterschiedliche Preisniveaus in den Ländern, in welchen eine Leistung erbracht wird» und «Verlässlichkeit des Preises» sind in der IVöB nicht enthalten. Bei Aufträgen vom Bund gelten damit andere Zuschlagskriterien als bei Aufträgen von den Kantonen und Gemeinden — ein Regulierungs-Dschungel droht, das Harmonisierungsziel droht zu scheitern.</p> <p>Für uns ist das Preisniveau-Kriterium für den Werkplatz Schweiz wichtig. Ohne Berücksichtigung des Preisniveaus kann ein Unternehmen mit einem preislich unwesentlich tieferen Angebot das Schweizer Unternehmen «ausschalten» und gleichzeitig einen für seine Verhältnisse enormen Gewinn einstreichen.</p>	EMO	<p>Ablehnung</p> <p>Vgl. vorangehende Bemerkungen</p>
<p>Zusätzlich beantragte Bestimmung</p> <p>«unterschiedliche Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird» sogenannte Preisniveau-Klausel</p>	<p>Da nicht alle im Bundesgesetz enthaltenen Zuschlagskriterien in die IVöB übernommen wurden, befürchten wir ein Wirrwarr in den Regulierungen. Damit die Harmonisierung zum Bundesgesetz wirklich gelingt, empfehlen wir die Variante etlicher Kantone, also die Aufnahme von beiden im BöB, nicht aber in der IVöB enthaltenen Zuschlagskriterien «Verlässlichkeit des Preises» und «Preisniveau-Kriterium» in die kantonalen Rechtsgrundlagen aufzunehmen.</p> <p>Dass die in Art. 29 Bas. 1 IVöB enthaltene Liste der Zuschlagskriterien durch die kantonalen Parlamente ergänzt werden kann, haben etliche Kantone bereits bewiesen.</p> <p>Nur mit der Preisniveau-Klausel wird Gleiches mit Gleichem verglichen. Die durch Ungleichheit bei der Kaufkraft entstandene Diskriminierung von Unternehmen, die in einem Land mit hohem Preisniveau produzieren, kann so eliminiert werden.</p>	NGV	<p>Ablehnung</p> <p>Vgl. vorangehende Bemerkungen</p>

<p>Zusätzlich beantragte Bestimmung «Verlässlichkeit des Preises»</p>	<p>Zum Art. 29 IVöB erachten wir es als dringend notwendig, die bereits enthaltenen Kriterien mit den beiden Kriterien «unterschiedliche Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird» und «Verlässlichkeit des Preises», als Kann-Formulierung zu ergänzen.</p> <p>Begründung: Das Kriterium «Verlässlichkeit des Preises» bewirkt, dass nicht das Angebot mit dem tiefsten nominellen Preis, sondern dasjenige mit dem Median-Preis die höchste Punktzahl beim Preiskriterium erhält (sog. Tessiner-Modell). Ein «Median»-Angebot ist verlässlicher als das billigste Angebot, weil es das Risiko von unliebsamen Überraschungen in Form von Kostenüberschreitungen minimiert. Das Kriterium «Verlässlichkeit des Preises» wurde insbesondere seitens der Bauwirtschaft in der eidgenössischen Debatte mit Nachdruck gefordert und hat sich in der Praxis bereits bewährt. Die FDP, Die Liberalen Nidwalden unterstützen die Aufnahme dieses Kriteriums</p> <p>Die Kann-Formulierung bewirkt, dass ausser Qualität und Preis alle gelisteten Zuschlagskriterien angewendet werden können, aber nicht müssen. Der Kanton, welcher das «Preisniveau-Kriterium» und das Kriterium «Verlässlichkeit des Preises» aufnehmen, halten sich also alle Optionen offen und verbauen sich nichts. Dadurch wird aber verhindert, dass bei Aufträgen des Bundes andere Zuschlagskriterien gelten, als bei Aufträgen des Kanton Nidwalden und deren Gemeinden.</p>	FDP	<p>Ablehnung</p> <p>Vor allem rechtliche Probleme, das Problem der Umsetzung sowie die fehlende Notwendigkeit sprechen gegen die Aufnahme eines zusätzlichen Zuschlagskriterium der Preisniveau-Klausel. Zur detaillierteren Begründung wird auf den Bericht an den Landrat Ziff. 5.2.2 verwiesen.</p>
<p>Zusätzlich beantragte Bestimmung «Verlässlichkeit des Preises»</p>	<p>Zusätzlich zu den in Art. 29 IVöB erwähnten Kriterien können, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, die Kriterien «unterschiedliche Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird» und «Verlässlichkeit des Preises» berücksichtigt werden.</p> <p>Feststellung: Weiter begrüßen wir, dass auch die Verlässlichkeit des Preises in den Kriterienkatalog aufgenommen werden soll. Im Wissen, dass schematische, rechnerische Bewertungsmethoden wie die Mittelwerts- oder Medianmodelle aus rechtlicher Sicht problematisch sein können, sind wir trotzdem der Ansicht, dass dieses Kriterium berücksichtigt werden soll. Insbesondere einzelne wesentliche Preispositionen, welche die Eingabesumme abschliessend massiv beeinflussen, sollen kritisch analysiert werden können. So können auch allfällige Rechnungsfehler oder Unstimmigkeiten in der Beurteilung der Beschaffung mit den Anbieterinnen geklärt werden.</p>	Die Mitte	<p>Ablehnung</p> <p>Vgl. vorangehende Bemerkungen</p>
<p>Zusätzlich beantragte Bestimmung «Verlässlichkeit des Preises»</p>	<p>Im Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen sind folgende Bestimmung aufzunehmen: Zuschlagskriterien (Art. 29 IVöB) Zusätzlich zu den in Artikel 29 IVöB erwähnten Kriterien können, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, die Kriterien «unterschiedliche Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird» und «Verlässlichkeit des Preises» berücksichtigt werden.</p>	SVP	<p>Ablehnung</p> <p>Vgl. vorangehende Bemerkungen</p>
<p>Zusätzlich beantragte Bestimmung</p>	<p>Das Kriterium «Verlässlichkeit des Preises» wird bereits seit längerer Zeit im Kanton Tessin angewendet und hat sich sowohl dort, wie aber auch in der kurzen Zeit seit Inkrafttreten des BöB bei Ausschreibungen des Bundes, bewährt. Zudem empfiehlt die Koordinationskonferenz</p>	SP	<p>Ablehnung</p> <p>Vgl. vorangehende Bemerkungen</p>

«Verlässlichkeit des Preises»	der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) in ihren neusten Leitfäden die Anwendung dieses Kriteriums. Das verlässliche Preisangebot soll Preisdumping und unliebsame Überraschungen bei Kostenüberschreitungen verhindern, indem beim Preisvergleich der Median-Preis mit der höchste Punktzahl bewertet wird.		
Keine zusätzlich beantragte Bestimmung «Verlässlichkeit des Preises»	Das Zuschlagskriterium «Verlässlichkeit des Preises» soll ermöglichen, «unrealistische Preisangebote» zu hinterfragen und die Bewertung des Angebots unter diesem Gesichtspunkt zu korrigieren. Der GLP NW ist die Abgrenzung dieses Zuschlagskriteriums zum Zuschlagskriterium «Plausibilität des Angebots» und der damit geschaffene Mehrwert unklar. Die IVöB enthält mit dem Kriterium «unrealistische Preisangebote» oder «Lebenszykluskosten» bereits andere Möglichkeiten und Instrumente, um das Ziel der Preisverlässlichkeit zu erreichen. Folglich kann die GLP NW die Aufnahme des Zuschlagskriterium «Verlässlichkeit des Preises» nicht vorbehaltlos unterstützen.	GLP	Kenntnisnahme Es wird auf den Bericht an den Landrat Ziff. 5.2.2 sowie insb. den 5. Punkt unter Ziff. 5.2.2.3 verwiesen.
Zusätzlich beantragte Bestimmung «Verlässlichkeit des Preises»	<p>Mit der IVöB soll die neue Vergabekultur hin zum Qualitätswettbewerb erreicht werden. Was auf nationaler Ebene im BöB materiell mit der "Verlässlichkeit des Preises" definiert und umschrieben ist, soll in der IVöB mit der "Plausibilität des Angebots" ebenfalls angewendet werden können. Für den BVUW ist es zentral, dass es die IVöB bzw. die Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen in der Umsetzung zulässt, dass innerhalb des Preiskriteriums neben dem nominalen Preis mit der "Plausibilität des Angebots" das Diktat des Billigsten relativiert werden kann. Dies ist insbesondere bei komplexeren Projekten wichtig.</p> <p>Um dies zu erläutern, verweisen wir auf das folgende Beispiel, wie eine Ausschreibung neben den Qualitätskriterien auch das Preiskriterium berücksichtigen kann. (Darstellung bitte auf dem Schreiben vom BVUW anschauen, lässt sich nicht kopieren/einfügen)</p> <p>Die Plausibilisierung des Angebotspreises (auf Bundesebene "Verlässlichkeit des Preises") ist zudem für die Verwaltung einfach anzuwenden, da die von der KBOB entworfenen Modelle auf einer mathematischen Formel basieren und somit einfach und vor allem auch rechtssicher zu begründen sind. Der Kanton Tessin nutzt diese Art der Preisrelativierung bereits seit einigen Jahren und wurde diesbezüglich auch bereits vor Gericht geschützt. Der Kanton Aargau z.B. hat gestützt auf Art. 63 Abs. 4 IVöB in einem Dekret über das öffentliche Beschaffungswesen die Anwendung des Kriteriums "Plausibilität des Angebots" legitimiert und die Bewertung der Angebote in Abweichung zum sogenannten Medianpreis als Unterkriterium berücksichtigt. Auch der Kanton Luzern stärkt die Qualität als zwingendes Zuschlagskriterium (Ausnahme: standardisierte Leistungen). Dieser wird ab dem 1. Januar 2023 die neuen Zuschlagskriterien (u.a. Lebenszykluskosten, Plausibilität des Angebots, Innovationsgehalt, Preisniveau und Verlässlichkeit des Preises), wie auch den Zuschlag an das "vorteilhafteste Angebot" statt wie bisher "wirtschaftlich günstigste" einführen. Diese Möglichkeit ist aus Sicht des BVUW entscheidend, damit die Qualitätskriterien mit entsprechendem Gewicht</p>	BVUW	Ablehnung Vgl. vorangehende Bemerkungen

	<p>überhaupt genügend zum Tragen kommen können. Daher erwartet der BVUW, dass die Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen entsprechend ergänzt wird. Mit der Verankerung von „Verlässlichkeit des Preises“ in der Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen wird nicht ein neues Zuschlagskriterium aufgestellt. Denn unter "Plausibilität des Angebotes" kann ein Qualitäts- und Preiskriterium verstanden werden, weshalb "Verlässlichkeit des Preises" ohne Weiteres als Teilaspekt vom Zuschlagskriterium "Plausibilität des Angebots" betrachtet werden kann.</p> <p>Die neue Vergabepaxis ergibt sich auch aus Art. 2 (Zweckartikel), wie er in der IVöB enthalten ist. Nach bisherigem Recht war einzig der wirtschaftliche Einsatz der öffentlichen Mittel massgebend. Nach dem neuen Recht wird zusätzlich der volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltige Einsatz der Mittel gefordert (Art. 2 Bst. a). Dies ändert die Bedeutung des Kriteriums Preis.</p>		
<p>Zusätzlich beantragte Bestimmung</p> <p>«Verlässlichkeit des Preises»</p>	<p>Da nicht alle im Bundesgesetz enthaltenen Zuschlagskriterien in die IVöB übernommen wurden, befürchten wir ein Wirrwarr in den Regulierungen. Damit die Harmonisierung zum Bundesgesetz wirklich gelingt, empfehlen wir die Variante etlicher Kantone, also die Aufnahme von beiden im BöB, nicht aber in der IVöB enthaltenen Zuschlagskriterien «Verlässlichkeit des Preises» und «Preisniveau-Kriterium» in die kantonalen Rechtsgrundlagen aufzunehmen.</p>	NGV	<p>Ablehnung</p> <p>Vgl. vorangehende Bemerkungen</p>
<p>Zusätzlich beantragte Bestimmung</p> <p>Betr. Aufwandentschädigung</p>	<p>Entschädigung der Anbieter/-innen:</p> <p>Anbieter/-innen haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung für die Teilnahme an einem Verfahren. Verlangt die Auftraggeberin Vorleistungen, die über den gewöhnlichen Aufwand hinausgehen, so gibt sie in den Ausschreibungsunterlagen bekannt, ob und wie sie diese Vorleistungen entschädigt.</p>	EMO	<p>Ablehnung</p> <p>Eine zusätzliche Bestimmung ist nicht erforderlich. Abgesehen von Wettbewerben und Studienaufträgen, welche neu in Art. 22 IVöB explizit genannt werden, erfolgt die Teilnahme an einem Vergabeverfahren entschädigungslos, da es um Aquisitionskosten des potenziellen Auftragnehmers handelt. Abweichendes wäre in den Ausschreibungsunterlagen festzuhalten.</p>
<p>Zusätzlich beantragte Bestimmung</p> <p>betr. Bezeichnung zuständiger Stellen</p>	<p>Zuständige Stellen:</p> <p>Die Gemeinden und die anderen Trägerinnen kantonaler und kommunaler Aufgaben bezeichnen die für den einheitlichen und gesetzeskonformen Vollzug sowie die Vergabe zuständigen Stellen.</p>	EMO	<p>Ablehnung</p> <p>Vgl. Art. 5 IVöBG. Der Regierungsrat bestimmt die Verfügungskompetenzen für kantonale Vergaben in der Verordnung.</p> <p>Den Gemeinden und anderen Trägerinnen und Träger kantonaler und kommunaler Aufgaben bleibt es unbenommen, entsprechende eigene Zuständigkeiten für die Durchführung des Vergabeverfahrens sowie die Verfügungskompetenzen generell oder im Einzelfall</p>

			festzulegen. Ohne Spezialregelung gelangen die allgemeinen Kompetenzregelungen gemäss Art. 86 und 88 des Gemeindegesetzes zur Anwendung.
--	--	--	--

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Joe Christen

Landschreiber

Armin Eberli